

Der parlamentarische Kommissar für künftige Generationen Ungarns und sein Einfluss

Tóth Ambrusné, Éva

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Tóth Ambrusné, É. (2011). Der parlamentarische Kommissar für künftige Generationen Ungarns und sein Einfluss. *Journal für Generationengerechtigkeit*, 11(1), 20-27. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-267062>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

- Prosecutor v. Kordic and Cerkez, IT-95-14/2, Trial Judgment, 26 February 2001.
- Prosecutor v. Kunarac, Case No. IT-96-23, Appeal Judgment, 12 June 2002.
- Prosecutor v. Kupreskic u.a., IT-95-16-T, Trial Judgement, 14 January 2000.
- Prosecutor v. Seromba, ICTR-2001-66-A, Appeal Judgement, 12 March 2008.
- International Committee of the Red Cross (1977): Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977, 1125 UNTS 3.
- International Court for the Environment Foundation. <http://www.icef-court.org/>. Abgerufen 25. Mai 2010.
- Robinson, Darryl (2001): The Elements of Crimes Against Humanity. In: Roy S. Lee (Hg.): The International Criminal Court: Elements of Crime and Rules of Procedure and Evidence. Ardsley, NY: Transnational Publishers Inc., 80-108.
- von Hebel, Herman / Robinson, Darryl (1999): Crimes within the Jurisdiction of the Court. In: Roy S. Lee (Hg.): The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute. Issues. Negotiations. Results. The Hague: Kluwer Law International, 79-124.
- Schrijver, Nico (1997): Permanent Sovereignty over Natural Resources. Balancing Rights and Duties. Cambridge: Cambridge University Press.
- United Nations Conference on the Human Environment (1972): Stockholm Declaration on the Human Environment, UN Doc. A/C.48/14 (1972), 11 ILM 1461.
- United Nations General Assembly (2003): United Nations Convention against Corruption. 31 October 2003, 2349 U.N.T.S. 41.
- United Nations General Assembly (1998): Rome Statute of the International Criminal Court, adopted by the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, July 17, 1998, U.N. Doc.A/CONF.183/9.
- United Nations General Assembly (1966 a): International Covenant on Civil and Political Rights, December 16, 1966, 999 U.N.T.S. 171.
- United Nations General Assembly (1966 b): International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, December 16, 1966, 993 U.N.T.S. 3.
- United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court (2000). Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court, Addendum: Finalized Text of the Elements of Crimes, U.N. Doc. PCNICC/2000/INF /3/Add. 2.
- United Nations Yearbook of the International Law Commission (1991): Draft Code of Crimes against Peace and Mankind. Vol. II, Part Two, UN Doc. A/CN.4/SER.A/1991/Add.1 (part 2).
- World Conference on Human Rights (1993): Vienna Declaration and Programme of Action, as adopted by the World Conference on Human Rights on 25 June 1993, U.N. Doc. A/CONF.157/23.
- World Future Council. <http://www.worldfuturecouncil.org/>. Abgerufen 25. Mai 2010.

Eingereicht: 31.03.2010
Angenommen: 10.06.2010



Sébastien Jodoin ist juristischer wissenschaftlicher Mitarbeiter am Centre for International Sustainable Development Law, wissenschaftlicher Mitarbeiter am McGill Centre for Human Rights and Legal Pluralism sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich öffentliche Interessenwahrung bei Amnesty International Kanada.

Kontaktdaten:
 Centre for International Sustainable Development Law (CISDL),
 Chancellor Day Hall, 3644 Peel Street,
 Montreal, Quebec
 H3A 1W9, Canada.
 Email: sjodoin@cisdl.org

Der parlamentarische Kommissar für künftige Generationen Ungarns und sein Einfluss

von Dr. Éva Tóth Ambrusné

Zusammenfassung: Der parlamentarische Kommissar für künftige Generationen Ungarns ist eine ziemlich einzigartige Institution, die im Jahr 2008 gegründet wurde. Der Kommissar ist mit starken und sehr spezifischen Kompetenzen und Befugnissen ausgestattet, um die Interessen künftiger Generationen zu schützen. Die Veröffentlichung seines ersten Jahresberichts¹ vor dem Parlament gibt Anlass, die Wirksamkeit der von

ihm verwendeten Instrumente auf die zu fördernde Generationengerechtigkeit zu beurteilen.

Amtsgründung des parlamentarischen Kommissars für künftige Generationen²

Die Idee der Institutionalisierung der Repräsentation künftiger Generationen in Ungarn tauchte erstmals vor mehr als zwanzig Jahren auf. Diese Idee wurde im Sommer

2008 Wirklichkeit, als das Amt des parlamentarischen Kommissars für künftige Generationen (im Folgenden: Kommissar) in Ungarn ins Leben gerufen wurde. Der Weg zum Ziel war jedoch nicht einfach. Die ungarische Nichtregierungsorganisation ‚Schützt die Zukunft‘ (auf ungarisch: Védegyelet) investierte über Jahre hinweg erhebliche Anstrengungen, um die politischen Parteien von der Wichtigkeit zu überzeugen,

die Stimme künftiger Generationen in der Gegenwart zu hören. Die erste Runde der Verhandlungen zwischen 2000 und 2002 war nicht erfolgreich. Zwei Mitglieder des Parlaments legten dem Parlament einen Gesetzesentwurf vor, der in zwei parlamentarischen Ausschüssen diskutiert wurde, von der größten Oppositionspartei jedoch nicht unterstützt wurde. Zu diesem Zeitpunkt schien ein politischer Konsens und die Zweidrittelmehrheit im Parlament, die benötigt wurde,³ noch sehr fern. ‚Schützt die Zu-

Jede Regierung, ja jeder menschliche Nutzen und jede Freude, jede Tugend und jede kluge Handlung ist auf Kompromisse und Tauschgeschäfte gegründet.

/ Edmund Burke /

kunft‘ intensivierte ihre nationale Kampagne im Jahr 2006 erneut, nachdem sie die Idee der Vertretung künftiger Generationen auch auf europäischer Ebene zu fördern begonnen hatte. Politische Parteien waren im Jahr 2006, als in Ungarn gewählt wurde, eher bereit, sich für den Vorschlag zu erwärmen, da die Unterstützung einer noblen Initiative, wie die Vertretung der künftigen Generationen, bei den meisten Wählern positiv angenommen wurde. Der Gesetzesentwurf wurde erneut in zwei Ausschüssen des Parlaments diskutiert und dieses Mal wurde die Initiative angenommen. Leider endete die Legislaturperiode ohne eine endgültige Abstimmung. ‚Schützt die Zukunft‘ realisierte dann im Jahr 2007, dass eine Übereinkunft aller Parteien unentbehrlich war. Die Initiative nahm maßgeblich an Fahrt zu, nachdem es der Organisation gelang, alle fünf Parlamentsparteien zu überzeugen. Eine Partei, die Allianz der Freien Demokraten, erachtete es als besonders wichtig, die staatliche Verwaltung kostengünstig zu halten, weswegen sie dem Gesetz ihre Unterstützung versagte, solange es die Errichtung einer zusätzlichen staatlichen Institution beinhaltete. Der Konflikt wurde durch den Vorschlag gelöst, die Stellung des stellvertretenden Menschenrechtskommissars nach Gesetz LIX von 1993 auf den parlamentarischen Beauftragten für Bürgerliches Recht zu übertragen (im Folgenden: Ombudsman-Gesetz).⁴ Die größte Oppositionspartei wurde durch das Betonen der ausgeprägten Kompetenz des neuen Ombudsmannes, staatliche Behörden zu untersuchen, überzeugt. Die regierende Partei unterstützte das Gesetz, da die beiden Ab-

geordneten, die das Gesetz erstmals an das Parlament einreichten, ihr angehörten.

Zwei weitere Umstände trugen zum Erfolg der Initiative ‚Schützt die Zukunft‘ bei. Erstens war jeder Akteur der ungarischen Politik auf der Suche nach ein wenig Erleichterung von den politischen Spannungen, welche das Bekanntwerden der Rede des Ministerpräsidenten über die Vorenthaltung von Informationen über den Staatshaushalt im Vorfeld der Wahlen verursachte. Die Initiative von ‚Schützt die Zukunft‘ bot eine großartige Gelegenheit, dem Wähler zu zeigen, dass die Parteien noch in der Lage zur Zusammenarbeit waren. Zweitens nahm die Sensitivität gegenüber Umweltschutzthemen auch aufgrund der verstärkten internationalen Aktivität in diesem Bereich zu; sowohl der vierte IPCC-Sachstandsbericht als auch der Stern-Report wurden in dieser Zeit veröffentlicht.

‚Schützt die Zukunft‘ traf eine exzellente strategische Entscheidung, als sie eine Pressekonzferenz organisierte, an der alle Parteien nach dem Prinzip des ‚Runden Tisches‘ teilnahmen. Nachdem die gemeinsame Entscheidung aller Parteien der Presse bekannt gegeben wurde, konnte sich keine der Parteien einen Rückzieher leisten. Noch konnten sie es sich leisten, über die wichtigsten Kompetenzen des neuen Ombudsmannes zu streiten, wie sie im ursprünglichen Vorschlag von ‚Schützt die Zukunft‘ niedergeschrieben waren. Glücklicherweise verblieben 85 Prozent der ursprünglich vorgeschlagenen Kompetenzen im Text.

Das ungarische Parlament verabschiedete die Änderung des Ombudsman-Gesetzes⁵ im Dezember 2007 fast einstimmig, wodurch die Gründung der Institution des parlamentarischen Kommissars für zukünftige Generationen ermöglicht wurde. Der neue Kommissar wurde erst im Mai 2008, nach drei gescheiterten Wahlgängen, gewählt.⁶ Das Büro des parlamentarischen Kommissars für zukünftige Generationen arbeitet seit dem letzten Quartal 2008 mit einem vollen Mitarbeiterstab von 35 Angestellten, inklusive 19 Anwälten, zwei Ökonomen, einem Ingenieur, zwei Biologen, einem Klimawandel-Experten und einem Arzt. Das Büro besteht aus vier Abteilungen: einer Rechtsabteilung, einer Strategie- und Wissenschaftsabteilung, einer Abteilung für internationale Beziehungen und einer Koordinierungsabteilung.

Auswirkungen des parlamentarischen Kommissars für zukünftige Generationen

Es können mehrere Kriterien herangezogen werden, um die Auswirkungen des Kommissars zu messen. Die folgenden fünf Kriterien sind nur Vorbedingungen für den zukünftigen Einfluss. Erstens muss der Kommissar frei von jeglichem politischen Einfluss sein. Zweitens muss der Kommissar die richtigen Kompetenzen haben, die es ihm erlauben, das Leben künftiger Generationen auf eine positive Weise zu beeinflussen. Drittens der Kommissar muss diese Kompetenzen aktiv nutzen, d.h. konkrete Leistungen müssen nachgewiesen werden. Viertens müssen die konkreten Maßnahmen, die es dem Kommissar erlauben seine Initiativmacht auszuüben, zumindest in der Theorie bestehen. Fünftens muss diese Institution eine angemessene Finanzierung erhalten. Wenn diese fünf Voraussetzungen erfüllt sind, existiert eine Chance, dass der Kommissar einen positiven Einfluss auf das Leben künftiger Generationen nehmen kann. Eine sichere Aussage darüber zu treffen, ob die Aktionen des Kommissars einen signifikanten Einfluss auf die Zukunft haben werden oder nicht, ist aufgrund verschiedener Gründe schwer. Es gibt mehrere komplexe und interagierende Faktoren, die auch in kleineren Bereichen Einfluss auf das Leben künftiger Generationen haben. Letztlich ist es auch schwierig, die richtige Methode für die Messung der langfristigen Auswirkungen zu bestimmen.

Unabhängigkeit und langfristige Vision

Langfristiges Denken erfordert Freiheit von jeglichem politischen Einfluss. Die meisten politischen Parteien haben die Tendenz, von Wahl zu Wahl zu planen. Der Kommissar ist nur dem Parlament verantwortlich. Nur eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments kann sein Mandat wegen besonderer Umstände beenden. Seine Unabhängigkeit wird auch durch die Länge der Amtszeit sichergestellt, die den Wahlzyklus um zwei Jahre überdauert, also insgesamt sechs Jahre währt.

Der Kommissar berichtet dem Parlament jährlich, wobei die formelle Annahme des Berichts nicht Bedingung für seine weitere Tätigkeit ist. Darüber hinaus ist die Finanzierung der Kommission nur vom Parlament abhängig. Dem Büro des parlamentarischen Kommissars für künftige Generationen wird eine jährliche Finanzierung aus dem Staatshaushalt bereitgestellt. Es erhielt 266,8 Millionen HUF im Jahr 2009 und 259,2 Millionen HUF im Jahr 2010, was als ange-

messene Unterstützung betrachtet werden kann. Es kann festgestellt werden, dass die Institution die erste Voraussetzung erfüllt, also Unabhängigkeit und langfristiges Denken und so über das Potenzial verfügt, künftige Generationen zu beeinflussen. Die Unabhängigkeit der Institution hat zahlreiche Organisationen ermutigt, unsere

Ein Führer ist jemand, der einen Schritt vom gesamten System zurücktritt und versucht, ein System zu schaffen, das gemeinschaftlicher und innovativer ist und auf lange Sicht funktioniert.

/ Robert Reich /

Zusammenarbeit zu suchen. So organisierte beispielsweise der Verband der Verwaltungsrichter gemeinsam mit dem Kommissar einen Workshop für Richter, an dem Kollegen des Kommissars und der Europäischen Kommission Vorträge über EU-Umweltrecht hielten. Zivilgesellschaftliche Organisationen und sogar Ministerien verlassen sich oft auf unser Team von Rechtsanwälten, die bei juristischen Analysen ihre Hilfe anbieten. Der Kommissar nahm auch mehrmals die Rolle eines Mediators zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Ministerien ein oder leitete deren Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppe über den Zugang zu Informationen, die von Kernkraftwerksbetreibern geleitet wird oder die Ad-hoc-Expertengruppe zur ungarischen Strategie gegen die (von der Europäischen Union genehmigte) Zulassung genetisch veränderter Organismen, sind als vielsagende Beispiele zu nennen. Das Klima-Prognose-Projekt und das Projekt für nachhaltige Gemeinschaften (siehe unten) sind hervorragende Beispiele für einen langfristigen, strategischen und pro-aktiven Arbeitsplan des Kommissars. Beide Projekte entwickeln und fördern nachhaltige Zukunftsszenarien und Modelle.

Kompetenzen des parlamentarischen Kommissars für zukünftige Generationen

Die ungarische Verfassung garantiert das Recht auf eine gesunde Umwelt, sie enthält aber keine Hinweise auf künftige Generationen. Das Verfassungsgericht interpretierte die Verfassung in seiner Entscheidung⁷ jedoch so, dass der Staat verpflichtet sei, die Qualität des natürlichen Lebensraums für künftige Generationen zu bewahren. In einer weiteren Entscheidung⁸ erklärte das Verfassungsgericht außerdem, dass das Grundrecht auf Leben und Menschenwürde

eine Verpflichtung für den Staat generiere, institutionalisierten Schutz für die Lebensbedingungen künftiger Generationen bereitzustellen. Das Ombudsman-Gesetz erfüllt daher diese Verpflichtung durch die Schaffung einer neuen Institution, die das Recht auf eine gesunde Umwelt nicht nur für gegenwärtige, sondern auch für zukünftige Generationen garantiert.

Das ungarische Ombudsman-System besteht aus dem ‚allgemeinen Ombudsman‘ für Bürgerrechte im Allgemeinen und drei speziellen Ombudslenten, zuständig für ethnische und Minderheitenrechte, Recht auf Privatsphäre und Informationsfreiheit sowie für die Repräsentation der zukünftigen Generationen. Die Schaffung der Position eines speziellen Ombudsman ist dann gerechtfertigt, wenn die Identität derer, deren verfassungsmäßiges Recht verletzt wurde, nicht eindeutig festgestellt werden kann oder aber das informationelle Ungleichgewicht zwischen denjenigen, die das Recht verletzen und denen, deren Recht verletzt wurde, nicht durch staatliche Hilfe bei der Vertretung vor Gericht gelöst werden kann. Der Kommissar erfüllt beide Kriterien.

Die Argumentationsgrundlage für die Änderung des Ombudsman-Gesetzes bietet eine gute Ausgangsbasis mit einer Einführung in die Zuständigkeiten des Kommissars fortzufahren. Das Ziel der Gesetzgebung besteht darin, die natürlichen Bedingungen des Lebens und der Gesundheit heutiger und künftiger Generationen zu schützen; das gemeinsame Erbe der Menschheit zu bewahren und für die gemeinsamen Anliegen der Menschheit Lösungen anzubieten; die Freiheit der Wahl, die Lebensqualität und den ungehinderten Zugang zu natürlichen Ressourcen zu bewahren. Daher muss es die kommissarische Pflicht sein, künftige Generationen in den langfristigen Entscheidungen zu repräsentieren, die erheblich deren Lebensbedingungen beeinflussen könnten und die Durchsetzung der Gesetze zu erleichtern, die den Zustand der Umwelt betreffen.

Dementsprechend regelt § 27 / B. (1) des Ombudsman-Gesetzes die folgenden Kompetenzen für den Ombudsmann: Überwachung, Bewertung und Kontrolle der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit und Verbesserung der Umwelt und Natur sowie die Untersuchung aller Unregelmäßigkeiten, von denen er Kenntnis erlangt und die hiermit in Zusammenhang stehen. Der Begriff ‚rechtliche Bestimmungen zur

Gewährleistung der Nachhaltigkeit‘ erweitert die Kompetenzen des Kommissars über die Überwachung der Durchsetzung der streng eingegrenzten Umweltschutzfälle hinausgehend. Es ist schwierig, die Grenzen des Konzeptes des Umweltschutzrechts und der Nachhaltigkeit genau zu definieren und zu bestimmen. Deshalb war es wichtig, unmittelbar nach dem operativen Start über die wichtigsten Funktionen und Kompetenzen des Kommissars innerhalb der Grenzen der Verfassung und des Ombudsman-Gesetzes zu entscheiden. Darüber hinaus nahm der Kommissar in sein internes Untersuchungsregelwerk⁹ eine obligatorische Prüfung seiner Kompetenz als ersten Schritt des Prüfverfahrens auf. Gerade bei der Untersuchung von Querschnittsthemen stößt der Kommissar jedoch immer wieder auf Widerstand.

Drei Faktoren beeinflussen die kommissarischen Entscheidungen über die Details seiner Kompetenzen: Umweltschutzgesetze und -prinzipien (insbesondere das Integrations- und Vorsorgeprinzip), der wissenschaftliche und öffentliche Diskurs, der zur Einrichtung der Institution führte, sowie die Erwartungen der Öffentlichkeit.¹⁰

Gesetzlich geregelte Kompetenzen

Die oben genannten Entscheidungen des Verfassungsgerichtes regeln den weitesten Rahmen der kommissarischen Arbeit. Artikel 4 des Gesetzes LIII von 1995 über die Allgemeinen Vorschriften für Umweltschutz liefert eine genauere Definition des Begriffs ‚Umwelt-Fall‘: Jede Durchführung oder Unterlassung von Aktivitäten, Entscheidungen, Maßnahmen etc. über die Elemente der Umwelt (Boden, Luft, Wasser, Artenvielfalt und ihre Bestandteile), ihr System oder Struktur. Das selbe Gesetz regelt alle folgenden Bereiche, die einen Bezug zum Umweltschutz haben, wie Energie, Land- und Bodenschutz, Verkehr, Raumordnung, Wasser- und Abfallwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und den Schutz historischer Denkmäler. Diese Querschnittsthemen begründen die kommissarische Kompetenz, solange sie die Beziehung zwischen Mensch und Umwelt, den Schutz der Umwelt und nachhaltige Entwicklung beeinflussen.

Zusätzlich zu den eng definierten Umweltschutzfällen widmet sich der Kommissar bestimmten wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Fragen, die einen Bezug zur Nachhaltigkeit der Natur und der Umwelt aufweisen, womit er auch in diesen Berei-

chen eine aktive Rolle spielt. Die Integration von Umweltschutzaspekten in den Planungsprozess des Staatshaushaltes sticht aus den mit Nachhaltigkeit verbundenen wirtschaftlichen Fragen hervor. Deshalb veröffentlichte der Kommissar eine Stellungnahme, in welcher er den Entwurf des Staatshaushaltes hinsichtlich dessen Auswirkungen auf den Bereich der Nachhaltigkeit analysierte. Die Nachhaltigkeit staatlicher Subventionen, die für Transport, Energie oder Landwirtschaft vorgesehen sind, verfolgte er ebenfalls aufmerksam.

Sensibilisierung, Umweltbildung und Förderung nachhaltiger Gemeinschaften tragen zu den sozialen Aspekten nachhaltiger Entwicklung bei und repräsentieren jene zusätzlichen Bereiche, in denen der Kommissar zudem aktiv tätig ist. Die gemeinsame Kommission für Umweltbildung und Sensibilisierung zusammen mit dem Nationalen Rat für Nachhaltige Entwicklung zeigen die kommissarischen Bemühungen in diesem Bereich sehr gut auf. Die gemeinsame Kommission hat bereits eine Erklärung zur Umweltbildung an Gymnasien und Realschulen abgegeben und organisierte Treffen mit Umweltschutz-Journalisten.

Der Kommissar spricht auch die institutionellen Erfordernisse der Nachhaltigkeit an, wie den Zugang zu und die Qualität der Informationen über die Umwelt und den Rahmen der öffentlichen Partizipation.

Das Ombudsman-Gesetz statet den Kommissar in Bezug auf den Entscheidungsprozess innerhalb der Europäischen Union mit nicht unerheblichen Kompetenzen aus,¹¹ was eine Beteiligung an der Ausarbeitung der ungarischen Positionen in den Institutionen der Europäischen Union beinhaltet. Leider konnte der Kommissar dieser Verpflichtung bislang nicht nachkommen, da ihm die dazu notwendigen Unterlagen bislang (noch) nicht von der Regierung zur Verfügung gestellt worden sind. Die Überwachung und Erleichterung der korrekten Anwendung des europäischen Rechts ist ebenfalls ein besonders wichtiger Aspekt der Arbeit des Kommissars, besonders seit 80-90 Prozent des ungarischen Umweltrechts aus dem Recht der Europäischen Union übernommen wurde. Auf dem Gebiet des Völkerrechts überwacht und bewertet der Kommissar die inländische Durchsetzung internationaler Konventionen in den folgenden Bereichen: Umwelt- und Natur-

schutz, gemeinsames Erbe und gemeinsame Anliegen der Menschheit (wie das Welt-erbe).

Wenn die schönsten Landschaften nach Menschen benannt werden sollten, sollen es die edelsten und würdigsten Menschen allein sein.

/ Henry David Thoreau /

Ein Fall, in dem über die Zuständigkeiten des Kommissars diskutiert wurde

Der Vorschlag der ungarischen Staatsholding bezüglich der Neuordnung der Verwaltung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwassersysteme führte zu zahlreichen Beschwerden. Die Antragsteller waren über die Notwendigkeit der Entscheidung und die vom Unternehmen dargelegten Gründe besorgt. Diese erzeugen wiederum allgemeinere Probleme, wie die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und des Wassermanagements.

Der Betrieb von Wasserversorgungsunternehmen und deren strategische Entscheidungen beeinträchtigen den Zustand der Wasserreserven und die Sicherheit der gesunden Trinkwasserversorgung immens. Der Kommissar erklärte seine Zuständigkeit in diesem Fall, weil Wasser ein nationales Gut und Teil des natürlichen Erbes ist. Dessen Erhaltung und Sicherung sind für die menschliche Gesundheit und befriedigende Lebensbedingungen entscheidend. Fehler der Schutz in diesem Bereich gefährdet die Gesundheit heutiger Generationen sowie die Existenz künftiger Generationen.

Wissenschaftlicher und öffentlicher Diskurs fördern den Aufbau der Kommission und die Erwartungen der Öffentlichkeit

Als sekundäre Quelle für die Auslegung der Kompetenzen des Kommissars darf man die Vorarbeit von ‚Schützt die Zukunft‘ und die wissenschaftlichen Beiträge von Staatspräsident László Sólyom und Prof. Boldizsár Nagy nicht übersehen. Der erste Vorschlag für die Einrichtung der neuen Institution sah weitreichendere Kompetenzen für den Kommissar vor. Vom größeren Konzept der Generationengerechtigkeit blieb nur der Umweltschutz der heutigen Generation im verabschiedeten Gesetzesentwurf bestehen, was jedoch zwangsläufig auch zur Bewahrung der Lebensbedingungen künftiger Generationen beiträgt. Der Kommissar fühlt sich jedoch immer noch verpflichtet, seine Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltrechts mit größter Rücksicht auf die Inter-

essen künftiger Generationen zu erfüllen und sieht sich hier auch im Einklang mit den öffentlichen Erwartungen.

Die Kompetenzen des Kommissars sind nicht so umfangreich wie die Aufgabenliste in der UNESCO-Erklärung über die Verantwortung heutiger Generationen gegenüber künftiger Generationen, aber eine vernünftige Anzahl von Bereichen wird gedeckt. Der Kommissar ist außerdem in der Lage, alle bestehenden globalen Verpflichtungen der gegenwärtigen Generationen gegenüber künftigen Generationen voranzutreiben, wie sie die Doktrin über Generationengerechtigkeit von Prof. Edith Brown Weiss festlegt.¹² Damit wird auch die zweite Voraussetzung für eine mögliche Einflussnahme zugunsten künftiger Generationen erfüllt.

Tätigkeiten und Auswirkungen des Kommissars

Die dritte Voraussetzung für eine Beeinflussung der Zukunft – neben einer langfristigen Vision und den richtigen Kompetenzen – ist die tatsächliche kommissarische Aktivität. Die Aktivitäten des Kommissars in den oben genannten Bereichen können in drei Kategorien unterteilt werden: Ermittlung, parlamentarische Interessenvertretung, wissenschaftliche und strategische Forschung.

Ermittlung

Die Untersuchung verfassungsrechtlicher Unregelmäßigkeiten stellt die Hauptaufgabe des Kommissars dar. Der Rahmen des Verfahrens ist im Ombudsman-Gesetz festgelegt und die Details durch die internen Verfahrensvorschriften geregelt.

Die Grundlage des Untersuchungsverfahrens des Kommissars ist die gleiche wie die Vorgehensweise des allgemeinen Ombudsmans,¹³ nur dass seine Machtbefugnisse einflussreicher sind. Die offizielle Begründung des Ombudsman-Gesetzes erklärt diesen Unterschied mit dem besonderen Charakter der Umwelt- und Naturschutzfälle: Die verzögerten oder illegalen Handlungen der Verwaltungsbehörden führen oft zu extrem hohen Kosten oder unermesslichen und irreversiblen Schäden für die Umwelt.

Jeder kann einen Antrag an das Büro des Kommissars stellen und manchmal werden die Ermittlungen sogar von Amts wegen eingeleitet. Es gibt nur zwei Einschränkungen: Fälle, in denen die endgültige administrative Entscheidung vor mehr als einem Jahr getroffen wurde und wo ein Gerichtsverfahren

für die Überprüfung des Beschlusses ins Leben gerufen oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung getroffen wurde. Die Untersuchung beginnt mit der Ausarbeitung eines Ermittlungsplans und der Organisation eines Untersuchungsteams, bestehend aus Rechtsanwälten, einschließlich eines internationalen Anwalts wenn nötig, und einem Experten des wissenschaftlich zu untersuchenden Umweltbereichs (z.B. Biologe, Umwelt-Ingenieur). Das Kooperationsverfahren zwischen den verschiedenen Disziplinen und Abteilungen spiegelt den Grundsatz der Integration wieder. Der Kommissar und seine Kollegen müssen während der Recherchezeit Zugang zu allen Räumen und Zugriff auf alle Unterlagen erhalten, ohne eine gesonderte gerichtliche Genehmigung. Die Untersuchung endet in einer Erklärung des Kommissars. Die endgültige Fassung der Erklärung wird in einem iterativen Prozess erarbeitet. Jeder Interessent ist aufgefordert, zu den Entwürfen der Erklärung Stellung zu nehmen.

Der Kommissar hat in der zweiten Jahreshälfte 2008 und im Jahr 2009 422 Beschwerden erhalten. In 271 Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet und in 97 Fällen abgeschlossen. In 37 Fällen gab der Kommissar eine Erklärung ab und in 26 Fällen fand er Unregelmäßigkeiten. Leider gibt es einen erheblichen Nachholbedarf. Dies kann durch die Tatsache erklärt werden, dass wir eine sehr junge Institution sind. Die Strukturen und Methoden des Büros, ebenso wie die Ausbildung des Personals, mussten erst entwickelt werden.

Das Ombudsman-Gesetz stattet den Kommissar mit sehr speziellen Maßnahmenmöglichkeiten¹⁴ aus, die er ergreifen kann, um die Umwelt zu schützen und eine nachhaltige Entwicklung zu erleichtern. Die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen werden in die abschließenden Erklärungen einbezogen. Die untersuchten Behörden, Organisationen und Privatpersonen müssen auf die Erklärung des Kommissars innerhalb einer bestimmten Frist reagieren. Dies ist der erste Punkt in dem Verfahren, an dem der Kommissar eine Rückmeldung über seine Arbeit erhält und die unmittelbare Wirkung seiner Erklärung messen kann.

Die verschiedenen zur Verfügung stehenden Maßnahmen des Kommissars haben sehr unterschiedliche Auswirkungen, deshalb ist es sinnvoll, sie getrennt zu analysieren:

1. Empfehlungen

Wenn verfassungsrechtliche Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, gibt der Kommissar der Behörde, die auf die Unangemessenheit aufmerksam gemacht hatte oder der Aufsichtsbehörde sowie den Privatpersonen und Organisationen, Empfehlungen. Neben konkreten Empfehlungen zur Abhilfe kann der Kommissar auch allgemeine Empfehlungen geben. Diese Empfehlungen haben keine unmittelbare rechtliche Wirkung, d.h. dass sie nicht verbindlich sind, was die Wahrscheinlichkeit ihrer Wirkung reduziert. Der Kommissar muss die Adressaten seiner Empfehlungen von der Richtigkeit seiner Aussagen und der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit seiner empfohlenen Maßnahmen überzeugen. Eine sorgfältige Recherche und eine solide rechtliche Analyse sind daher entscheidend für die Akzeptanz der Empfehlungen. Um die Wahrscheinlichkeit einer Befolgung der Empfehlungen zu erhöhen, nutzt der Kommissar oft die Medienöffentlichkeit, was sich als ein wirksames Instrument zur Druckausübung auf Behörden und Unternehmen bewiesen hat, die in den Erklärungen angesprochen werden.

2. Maßnahmen direkter rechtlicher Wirkung

Neben ‚weichen‘ Empfehlungen des Kommissars, kann er ferner auch Maßnahmen unmittelbarer rechtlicher Wirkung einleiten. Erstens kann der Kommissar die Aussetzung der Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen beantragen, wenn es dem ersten Anschein nach illegal erscheint und ihre Umsetzung zu irreversiblen Schäden der Umwelt führen könnte. Zweitens kann der Kommissar jede Person oder Organisation dazu auffordern, jede Aktivität einzustellen, die der Umwelt schadet. Die angesprochene Person muss innerhalb einer vom Kommissar gewählten Frist reagieren. Im Falle einer unbefriedigenden Antwort kann der Kommissar die Aussetzung der beanstandeten Aktivität vor Gericht beantragen. Drittens kann der Kommissar alle geltenden administrativen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren initiieren oder daran teilnehmen. Er kann gegen jede umweltrelevante Entscheidung der Verwaltungsbehörden Berufung einlegen und/oder die gerichtliche Überprüfung derselben einleiten. Er kann in gerichtlichen Verfahren im Namen jeder Partei eingreifen, die eine Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen über die Umwelt anstrebt.

Die oben genannten Maßnahmen zeigen, dass das Ombudsman-Gesetz den Kommissar mit starken Befugnissen ausgestattet hat. In der Tat steht der Kommissar den anderen drei Ombudsleuten (die Kommissare für Datenschutz, nationale und ethnische Minderheiten und Bürgerrechte) durch seine Befugnisse vor. Es kann gefolgert werden, dass diese Instrumente in der Lage sind, sich auf die Umwelt und das Leben der heutigen und künftigen Generationen tiefgreifend auszuwirken. Einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung gewährleisten eine obligatorische Überwachung der Durchsetzung der Erklärungen. Dies ermöglicht dem Kommissar, weitere notwendige Schritte im Falle der Nichteinhaltung trotz positiver Erstrektion auf seine Erklärung einzuleiten. Eine Folgeuntersuchung wurde im Fall des ‚Green Investment Scheme‘ (Ein Modell, nach welchem die Erlöse aus dem Verkauf von Emissionszertifikaten in andere Umweltprojekte fließen sollen) durch das Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft eingeleitet. Der Kommissar wird eingreifen, wenn das Ministerium Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Einnahmen aus dem Kyoto-Emissionshandel feststellen sollte.

Beispiele für Fälle, in denen die kommissarische Untersuchung und Erklärung direkte positive Wirkungen erzeugte:

1. Die Kommunalverwaltung im Bezirk XV. in Budapest plante, ihre Raumordnung zu ändern, um höhere bauliche Dichte zu ermöglichen. Das Gebiet der geplanten Entwicklung liegt in der Nähe einer verkehrsreichen Autobahn und erfährt bereits eine deutliche Umweltbelastung durch Lärm- und Luftverschmutzung, deren Werte die Grenzwerte überschreiten. Der Kommissar kam zu dem Schluss, dass eine weitere Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten und die Verringerung des außergewöhnlich hohen Anteils an Grünflächen in diesem Bezirk die Ursache für weitere ökologische Probleme sein würden. Der Kommissar erklärte, dass die Entwicklung nicht vereinbar mit dem Grundsatz nachhaltiger Entwicklung wäre. Die Erklärung betonte die Wichtigkeit der Berücksichtigung von Umweltaspekten bei räumlichen Planungsverfahren. Die Gemeinde entschied sich gegen die Raumplanung und für eine Konsequenzanalyse, die im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Kommission erarbeitet werden soll.

2. Der vorläufige Raumordnungsplan der Gemeinde Piliscsaba sah den Bau eines unterirdischen Wasserreservoirs auf einem Karstgebiet für Trinkwasser und Wasserabfüllung für kommerzielle Zwecke vor. Da der Wasserhaushalt des Gebiets bereits unausgeglichen war, war die geplante Erschließung von zusätzlichem Wasser inakzeptabel. Die Gemeindeverwaltung ordnete eine Überprüfung der Planungsmaßnahmen an.

3. Der Kommissar überprüfte den Entwurf eines Smogalarm-Plans der Stadt Miskolc. Die Einführung von Warnstufen bei hoher Smogbelastung durch eine kommunale Anordnung soll Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Luftverschmutzung ermöglichen. Der Entwurf enthielt keine klaren Definitionen zentraler Begriffe wie ‚Smog-Situation‘. Der Kommissar erklärte, dass unklare Begriffe eine wirksame Umsetzung verhindern und zu verzögertem Tätigwerden führen könnten. Die Kommunalversammlung akzeptiert die Empfehlungen des Ombudsmannes und überarbeitete den Entwurf.

4. Zwei Antragssteller beschwerten sich über die übermäßige Geräuschentwicklung ausgehend von einer naheliegenden Faserplattenfabrik in der Stadt Mohács. Die Untersuchung ergab, dass der Fabrikbetrieb übermäßige Lärmbelastigung verursachte, weswegen die Umweltbehörde den Betreibern einen Aktionsplan zur Lärminderung verordnen hätte sollen. Der Kommissar stellte außerdem fest, dass die Aufsichtsbehörde versäumt hatte, Geldbußen zu verhängen. Die Erklärung des Kommissars hatte zur Folge, dass die Behörden eine Geräuschpegelmessung durchführten und beschlossen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Beispiele von Fällen mittelbarer Auswirkung:

1. Eine zivile Organisation reichte eine Beschwerde gegen ein geplantes und autorisiertes Kraftwerk in der Pufferzone eines Weltkulturerbes in der Stadt Szerencs ein. Die kommissarische Untersuchung ergab, dass sich das Kraftwerk negativ auf das Gebiet auswirken würde. Der traditionelle Weinbau und die Kulturlandschaft, die den Titel Weltkulturerbe möglich gemacht hatten, würden durch die Energieproduktion aus auf Gras basierender Biomasse gefährdet. Auch die Energieeffizienz und die Auswirkungen auf den Verkehr waren unter den

zahlreichen Problemen, die der Kommissar feststellte. Dennoch berücksichtigte keine der Behörden während dem Zulassungsverfahren die Auswirkungen des Vorhabens auf das Weltkulturerbe. Die Aufsichtsbehörde wies die Empfehlungen des Ombudsmannes zurück und auch das Gericht entschied zu Gunsten der Behörde. Ein Aspekt des Falles ging jedoch erfolgreich aus. Die Untersuchung ergab, dass die Welterbekonvention in Ungarn nicht korrekt umgesetzt wurde, weswegen der Kommissar Empfehlungen zur Vorbereitung des Gesetzes zum Welterbe geben konnte. Der Minister für Kultur und Bildung akzeptierte die Empfehlungen und beteiligte den Kommissar sogar am Ausarbeitungsverfahren.

2. Die Gemeindeversammlung von Páty beschloss eine Verordnung, welche den Bau eines großen Golfplatzes, eines Hotels und 1400-1600 Wohneinheiten erlaubte. Der Kommissar folgerte in seiner Erklärung, dass der Bau nicht dem Budapester Ballungsraum-Gesetzes¹⁵ entspricht, da die Anlage in den Schutzbereich zwischen Siedlungen eindringt. Darüber hinaus war bedenklich, dass ausschließlich die Interessen der Entwickler, die das Raumplanungsverfahren bestimmen, berücksichtigt und dem öffentlichen Interesse gegenüber bevorzugt behandelt worden waren. Kumulative Auswirkungen waren ebenfalls nicht angemessen bewertet worden. Zusätzlich würden sich bestehende Umweltprobleme im Ballungsraum der Hauptstadt Budapest verschlimmern. Die Versammlung wies die Erklärung des Kommissars zurück, weswegen sich der Kommissar zur Überprüfung an das Verfassungsgericht wenden wird.

Wenn du einen Wald fällst, ist es egal wie viele Sägewerke du hast, wenn es keine Bäume mehr gibt.

/ Susan George /

Politische Interessenvertretung

Der Kommissar muss zu jedem Gesetzesentwurf und jeder staatlichen Initiative konsultiert werden, durch die die Umwelt oder nachhaltige Entwicklung beeinflusst werden könnte.¹⁶ Außerdem darf er seine Meinung über die langfristige Entwicklung der Gemeinden und Raumordnungspläne oder andere Pläne und Konzepte der Gemeinden ausdrücken, die sich unmittelbar auf das Leben künftiger Generationen auswirken.¹⁷ Er kann seine Position sogar in parlamentarischen Ausschüssen präsentieren und er ist

einer jener Wenigen, die während der parlamentarischen Plenarsitzungen das Wort ergreifen dürfen.¹⁸ Wenn der Kommissar im Zuge einer Untersuchung feststellt, dass eine gesetzliche Regelung das Recht auf eine gesunde Umwelt gefährdet oder dass seine Bemerkungen im legislativen Konsultationsverfahren vernachlässigt wurden, kann er eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Rechtsnorm beim Verfassungsgericht¹⁹ einleiten. Ferner kann er nationalen oder kommunalen Gesetzgebern Änderungen bestehender oder die Einführung neuer Gesetze vorschlagen.²⁰

Der Kommissar erhielt in den Jahren 2008 und 2009 119 Gesetzesinitiativen und beteiligte sich in 81 Konsultationsverfahren über Legislativvorschläge. In diesen beiden Jahren regte er die Annahme oder Änderung von 17 Vorschlägen an. Er initiierte einen Verfassungsbericht beim Verfassungsgericht und plant in naher Zukunft vier weitere Anträge einzureichen. Der Kommissar überreichte die meisten seiner umfangreichen Vorschläge den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen (Ausschuss für Umweltschutz, Haushaltsausschuss, Büro für Finanzen und Bilanzprüfung, Ausschuss für Landwirtschaft), hat in der parlamentarischen Plenarsitzung das Wort aber noch nicht ergriffen. Die Mitglieder des kommissarischen Teams nahmen in den Jahren 2008 und 2009 aktiv an 130 Konferenzen teil. Der Kommissar organisierte drei Konferenzen, um die Ökologisierung des Haushaltsplans, Indikatoren für Nachhaltigkeit, den Klimagipfel in Kopenhagen und vieles mehr zu diskutieren.

Der Kommissar erschien in 353 Presseartikeln auf 473 Seiten. Die Auftritte in Online- und Printmedien erreichen schätzungsweise 84 Millionen Leser. 258 Radio- und Fernsehsendungen diskutierten die Arbeit des Kommissars.

Das Ombudsman-Gesetz gibt dem Kommissar ein sehr mächtiges Werkzeug an die Hand, indem es seine Mitwirkung am legislativen Beratungsverfahren gestattet. Leider kann der Kommissar seine Macht nicht voll ausschöpfen. Zuweilen wird ihm der Gesetzesentwurf nicht früh genug zugeleitet, um ihm die Möglichkeit zu geben, einen wesentlichen Beitrag leisten zu können. Darüber hinaus ist er von der Annahme von Verhandlungspositionen im nationalen EU-Entscheidungsprozess völlig ausgeschlossen.

Fälle, in denen das kommissarische Engagement direkte positive Auswirkungen hatte:

1. Der Kommissar verfocht die staatliche Finanzierung landwirtschaftlicher Gendatenbanken erfolgreich. In seinen Briefen machte er den Landwirtschaftsminister und das Parlament auf die Risiken mangelnder Finanzierung sowie Privatisierung von Gendatenbanken aufmerksam. Ungarn hat den drittreichsten landwirtschaftlichen Genpool innerhalb der Europäischen Union. Die Bedeutung dieser Gendatenbanken wird offensichtlich, wenn man die aufkommenden ökonomischen und ökologischen Herausforderungen in Folge des Klimawandels berücksichtigt. Eine abnehmende Artenvielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen verringert die Nahrungsmittelsicherheit irreversibel.

2. Der Kommissar identifizierte mehrere Bestimmungen im Entwurf zum Forstgesetz, die zu weiche Vorschriften für Waldbewirtschaftung vorgeben. Er wies darauf hin, dass die Machtbescheidung der Naturschutzbehörden im Bereich von Forstaufsichtsangelegenheiten den Schutz der Wälder gefährden. Der Kommissar präsentierte seine Feststellung auch dem parlamentarischen Umweltausschuss. Dieser Fall kann als Erfolgsgeschichte betrachtet werden, da mehrere Abgeordnete infolge dessen Vorschläge zur Gesetzesänderung einreichten, die der kommissarischen Erklärung glichen.

Beispiele von Fällen mittelbarer Auswirkungen:

Der Kommissar kam zu dem Schluss, dass der Haushaltsentwurf 2010 kein ökonomisches Modell sei, welches positive Chancen für künftige Generationen garantieren würde. Indem die Chance vertan wurde, das System der Haushaltsregulierung nach Zielen des Umweltschutzes zu gestalten, war Ungarn nicht unter den Ländern, welche ökologische Investitionen als eine der möglichen Lösungen für die Wirtschaftskrise in Betracht zogen, was sich mittel- und langfristig hätte bezahlt machen können. Der Kommissar betonte in seinem Standpunkt auch einige der problematischsten Punkte des Haushaltsentwurfs, wie die unwirksame Anwendung von Umweltsteuern, die Reduzierung der Finanzierung für öffentliche Verkehrsmittel sowie die Reduzierung der Subventionen für nachhaltige landwirtschaftliche und regionale Entwicklungspolitik. Seine Stellungnahmen an den Premierminister und eine Konferenz, die vom Kommissar organisiert wurde, hatten keine Auswirkungen auf die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2010.

Strategie und Forschung

Wie bereits erwähnt, interpretiert der Kommissar seine Kompetenzen so umfassend wie möglich, um Generationengerechtigkeit zu fördern. Er fungiert nicht nur als Beschwerdestelle, sondern auch als proaktiver Beschützer der Rechte künftiger Generationen. Um dem Gesetzgeber und der Gesellschaft ein nachhaltiges Entwicklungsmodell anbieten zu können, betreibt der Kommissar Forschung und fördert nachhaltiges Denken. Strategische Planung und Forschung sind essentiell, um die Bereiche zu bestimmen, in denen die Gesellschaft nachlegen muss, um das Interesse zukünftiger Generationen zu sichern. Entscheidungsträger müssen ermahnt werden, weiter zu denken als bis zum Ende ihrer eigenen Amtszeit. Langfristige Wirkungen sind jedoch schwierig zu messen. Je spezifischer die Modelle sind, welche die Forschung liefert, und je mehr sie unsere heutigen materialistischen Werte beeinflussen, desto größere Auswirkungen werden sie auf das Leben künftiger Generationen haben.

Das Projekt zum Klimawandel der Strategie- und Wissenschaftsabteilung zielt darauf ab, die Grenzen und Möglichkeiten zu untersuchen, die sich aus dem angestrebten Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 Prozent zu reduzieren, ergeben. Das Projekt will Fragen aufwerfen und die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit langfristiger Szenarien und zeitnaher Reaktionen auf die Herausforderungen des Klimawandels lenken. In einem Brief an die im Parlament vertretenen Parteien forderte der Kommissar diese auf, ein ‚grünes Minimum‘ in den Wahlkampf einzubeziehen, das eine 80-prozentige Reduzierung der Treibhausgase bis 2050 anvisiert. In Folge des Projekts wurde der ungarische Treibhausgasemissionshaushalt schon festgelegt. Er wird außerdem klare Ziele bezüglich der Treibhausgasemissionen setzen und verschiedene mögliche Szenarien für die Entwicklung bereitstellen. Die Unmissverständlichkeit der Forderungen ist ein großer Vorteil dieses Projekts, da sich so die Wahrscheinlichkeit positiver Wirkungen erhöht.

Um nachhaltige Werte und Lebensweisen zu fördern, untersucht und fördert das Nachhaltigkeitsprojekt Gesellschaftsgruppierungen, die an der Umsetzung aller Aspekte – ökologischer, ökonomischer und sozialer – nachhaltiger Entwicklung in ihren Siedlungen beteiligt sind. Das Projekt umfasst mehr als 30 Kommunen mit innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Energie- und Wärmeerzeugung, Ernährungssicherheit und sogar Bildung. Der Kommissar bietet diesen Initiativen professionelle und koordinative Unterstützung. Die Auswirkungen dieses Vorhabens können in diesem Stadium jedoch noch nicht ermittelt werden.

Die größte Herausforderung, welcher der Kommissar entgegentreten muss, ist das konkurrierende Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung. Wenn der Kommissar eine Untersuchung eines Projektes beginnt, das erhebliche finanzielle Investitionen umfasst, wird seine Kompetenz in der Regel von der Gemeinde oder den Planern in Frage gestellt und ihm werden zahlreiche formelle rechtliche Probleme in den Weg gelegt. In diesen Fällen legt der Kommissar Wert auf Zusammenarbeit mit den Planern und allen Beteiligten. Er versucht, den Entwicklern die Bedeutung der Nachhaltigkeit nahe zu bringen und Verständnis für seine Untersuchung zu erzielen.

Eine zweite Herausforderung ist die problematische Interaktion mit den Ministerien, da sie sich nicht immer mit den Gesetzesentwürfen an den Kommissar wenden. Der Kommissar erinnert dann in diesen Fällen die Ministerien höflich, aber bestimmt an ihre Verpflichtungen. Es gibt auch Fälle, in denen er eingeschränkten Zugang zu Dokumenten hat, die in Zusammenhang mit einer Untersuchung stehen. Der Kommissar versucht auch die Herangehensweise der Umweltschutzbehörden zu ändern. Er fördert vernetztes Denken und die Verpflichtung, dem EU-Recht nachzukommen, auch wenn es nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird. Um diese Ziele zu erreichen sammelte er mehrere Fälle, die ähnliche Probleme aufzeigen und veröffentlicht umfassende Stellungnahmen, wie z.B. über die Einhaltung des EU-Rechts.

Hindernisse

Die größte Herausforderung, welcher der Kommissar entgegentreten muss, ist das konkurrierende Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung. Wenn der Kommissar eine Untersuchung eines Projektes beginnt, das erhebliche finanzielle Investitionen umfasst, wird seine Kompetenz in der Regel von der Gemeinde oder den Planern in Frage gestellt und ihm werden zahlreiche formelle rechtliche Probleme in den Weg gelegt. In diesen Fällen legt der Kommissar Wert auf Zusammenarbeit mit den Planern und allen Beteiligten. Er versucht, den Entwicklern die Bedeutung der Nachhaltigkeit nahe zu bringen und Verständnis für seine Untersuchung zu erzielen.

Eine zweite Herausforderung ist die problematische Interaktion mit den Ministerien, da sie sich nicht immer mit den Gesetzesentwürfen an den Kommissar wenden. Der Kommissar erinnert dann in diesen Fällen die Ministerien höflich, aber bestimmt an ihre Verpflichtungen. Es gibt auch Fälle, in denen er eingeschränkten Zugang zu Dokumenten hat, die in Zusammenhang mit einer Untersuchung stehen. Der Kommissar versucht auch die Herangehensweise der Umweltschutzbehörden zu ändern. Er fördert vernetztes Denken und die Verpflichtung, dem EU-Recht nachzukommen, auch wenn es nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird. Um diese Ziele zu erreichen sammelte er mehrere Fälle, die ähnliche Probleme aufzeigen und veröffentlicht umfassende Stellungnahmen, wie z.B. über die Einhaltung des EU-Rechts.

Schlussfolgerungen

Der Kommissar wurde mit angemessenen und wirksamen Kompetenzen ausgestattet, um die Interessen der zukünftigen Generationen zu schützen. Die Kompetenzen und Maßnahmen des Kommissars sind durch ein angemessenes Maß an Durchsetzungskraft bestimmt. Der Kommissar zeigte in seinem ersten Zyklus der Berichterstattung, dass er diese Kompetenzen aktiv im Interesse der zukünftigen Generationen nutzt. Rezeption und Wirkung der kommissarischen Aktivitäten zeigen ein vielversprechendes Bild.

Das Modell ist besonders in jenen Bereichen erfolgreich, in denen Umweltschutz mit anderen Interessen konkurriert und die Entscheidungsträger nicht der Umweltbehörde angehören oder dieser verpflichtet sind (wie bei der kommunalen Raumplanung). Der andere Bereich, in dem wir das Gefühl haben, unsere Existenz sei notwendig, ist die Haushaltsplanung. Die Entscheidungsträger müssen ständig daran erinnert werden, dass das Recht zukünftiger Generationen auf eine gesunde Umwelt auch in Zeiten der globalen Finanzkrise respektiert werden muss. Der Kommissar ist auch in seiner Rolle als Vermittler zwischen den verschiedenen Regierungszweigen oder Entscheidungsträgern und Nichtregierungsorganisationen erfolgreich. Manchmal reicht die Ankündigung einer kommissarischen Untersuchung, um Umweltschutzinteressen in den Fokus des Interesses zu bringen. Diese Konfliktfelder gibt es in jedem Land, weswegen dieses Modell die Interessen zukünftiger Generationen überall fördern könnte. Darüber hinaus gibt es die Institution des Ombudsmannes auch in vielen anderen Ländern, was den erforderlichen Rahmen für die verbreitete Einrichtung eines ähnlichen Amtes in anderen Ländern bietet.

Anmerkungen

1. Jahresbericht des Ombudsmannes für zukünftige Generationen, 2008-2009 (nur auf Ungarisch). <http://beszamolo.jno.hu/>
2. Die Informationen für diesen Abschnitt stammen von einem Interview mit Benedek Jávor, ehemaliges Mitglied der NGO „Schützt die Zukunft“ vom 26. März 2010.
3. Abschnitt 2. (2) des Gesetzes LIX über den Parlamentarischen Beauftragten für Bürgerrechte (im Folgenden: das Ombudsman-Gesetz).

4. http://jno.hu/de/menu=legisl_t&doc=LIX_of_1993?
5. Gesetz CXLV von 2007 über die Änderung des Gesetzes LIX von 1993 über den Parlamentarischen Kommissar für Bürgerrechte.
6. Der Kommissar wird, nach dem er vom Präsidenten der Republik nominiert wurde, von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Parlaments gewählt. Der Präsident konsultierte die parlamentarischen Parteien nicht über seine Kandidaten. Die Parteien bezogen sich auf diese Tatsache, als sie die ersten drei Nominierten nicht unterstützten.
7. Entscheidung 28/1994.
8. Entscheidung 64/1991.
9. Regelwerk des Ombudsmannes für künftige Generationen (nur auf Ungarisch). <http://jno.hu/hu/?&menu=vizsgrend>.
10. Diese drei Faktoren wurden im Jahresbericht des Ombudsmannes für künftige Generationen 2008-2009 identifiziert und erarbeitet (S. 33).
11. Artikel 27 / B. (3) g)-h).
12. Brown Weiss, Edith (1989): In *Fairness to Future Generations*. International Law, Common Patrimony, and Intergenerational Equity. New York: United Nations University.
13. Artikel 18 des Gesetzes LIX von 1993.
14. Artikel 27/B-F des Gesetzes LIX von 1993.
15. Gesetz LXIV von 2005 über die Raumordnung des Budapester Ballungsgebietes.
16. Artikel 27 / B. e) des Gesetzes von 1993 LIX.
17. Artikel 27 / B. f) des Gesetzes von 1993 LIX.
18. Resolution 46/1994 (IX.30.) OGY über die Geschäftsordnung des Parlaments der Republik Ungarn, Reglement-Nr. 45 (1). Es können der Präsident der Republik, ein Mit-

glied der Regierung, der Präsident des Verfassungsgerichts, der Präsident des Obersten Gerichtshofs, der Generalstaatsanwalt, der Ombudsmann, der Präsident des staatlichen Rechnungshofes, Personen, die zu einer Stellungnahme vor dem Parlament bei einer Diskussion des von ihnen eingereichten Berichtes verpflichtet sind, und im Falle einer parlamentarischen Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der europäischen Integration auch ungarische Abgeordnete des Europäischen Parlaments, an Plenarsitzungen des Parlaments teilnehmen und das Wort ergreifen.

19. Artikel 22. Gesetz LIX von 1993.

20. Artikel 25. Gesetz LIX von 1993.

Dieser Artikel wurde keinem doppelblinden Peer-review-Verfahren unterzogen.



Dr. Éva Tóth Ambrusné ist juristische Beraterin in der Abteilung für Internationale Beziehungen, Büro des Ombudsmannes für zukünftige Generationen. Sie ist spezialisiert

in internationalem Umweltrecht und europäischem Umweltrecht.

Kontaktdaten:

Dr. Éva Tóth Ambrusné

Büro des Ombudsmannes für zukünftige Generationen

Postfach 40, H-1387 Budapest, Ungarn

E-Mail: future@obh.hu

Web: <http://jno.hu/en/>

Ulrich Grober: Die Entdeckung der Nachhaltigkeit. Kulturgeschichte eines Begriffs

Rezensiert von Jörg Tremmel

Es gibt wenige Sachbücher, die man auch dann zu lesen beginnen kann, wenn man übermüdet ist. *Die Entdeckung der Nachhaltigkeit* des gelernten Journalisten Ulrich Grober ist eines davon. Ein Grund dafür ist der Schreibstil des Buches. Gäbe es einen Preis für die schönsten

Metaphern zum Thema Nachhaltigkeit, Grober hätte ihn verdient. Er denkt und schreibt in Bildern und macht Nachhaltigkeit dadurch plastisch und greifbar. Vorbild ist ihm dabei Rachel Carsons „geniale Metapher“ (S. 30) in ihrem Buchtitel *Der stumme Frühling* (1962).

In Grobers Buch überwiegen kurze Hauptsätze. Fremdwörter werden erklärt. Grober verwendet auch ein ungewöhnliches Zitiersystem. Da keine hochgestellten Zeichen – schon gar keine eingeklemmten Namen wie im Harvard-System – den Lesefluss stören sollen, schreibt Grober alle zitierungsbe-